

Trotzdem! Zum Entscheid vom 3. März 1957

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **23 (1957)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frohburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telefon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telefon (065) 26461, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birnenstorferstrasse 83, Telefon (051) 339922 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

März/April 1957

Erscheint alle 2 Monate

23. Jahrgang Nr. 3/4

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Trotzdem! Zum Entscheid vom 3. März 1957. — *Zivilschutz*: Der Bergungsdienst in England. Appel de Florence. — *Ls. Trp.*: Technische Seite der Ls. Trp. Ls. Trp. im Tessin. Oberstbrigadier Münch 60jährig. — *Fachdienste*: Kritische Beurteilung der USA-Luftverteidigung. Schutz der Panzer gegen Flieger. USA-Lenk Waffen — *SLOG* — *Fachliteratur. Zeitschriften.*

Trotzdem! Zum Entscheid vom 3. März 1957

Die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22^{bis} über den Zivilschutz ist in der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 1957 mit 361 028 Ja gegen 389 633 Nein *abgelehnt* worden. 14 Kantone (wovon vier halbe) haben annehmende, acht (wovon zwei halbe) verwerfende Mehrheiten zu verzeichnen. Die Stimmbeteiligung betrug nur etwa 53%. Damit ist eine bedeutende behördliche Anstrengung zur Schaffung einer unanfechtbaren Rechtsgrundlage für die Massnahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes gescheitert.

Die Ausgangslage

Dieser Entscheid ist um so bedauerlicher, als die Ausgangslage nicht so ungünstig war: die allgemeine Unsicherheit in der Weltpolitik, die Zunahme internationaler Spannungen sowie der offene Ausbruch von äusseren und inneren Konflikten zu gefährlichen Waffengängen, teilweise in bedrohlicher Nähe unseres Landes, alarmierten auch das Schweizervolk zu neuer Wachsamkeit. Das Parlament trug der geforderten Verstärkung der Armee unverzüglich Rechnung. Für den Zivilschutz blieb jedoch diese «Grundwelle» zunächst auf dringliche Vorkehren des Bundesrates und der Verwaltung beschränkt. Immerhin profitierte von der besseren Stimmung auch die beförderliche und einstimmige Verabschiedung des Verfassungsartikels über den Zivilschutz durch den Ständerat und den Nationalrat. Ferner hat das Abstimmungsergebnis gezeigt, dass die *Einsicht der Bevölkerung* in die Notwendigkeit des Zivilschutzes deutlich, leider aber noch nicht überwiegend zugenommen hat.

Person und Gesamtheit

Dass die Vorlage nun trotzdem nicht in Rechtskraft erwachsen kann, dürfte sich psychologisch daraus erklären, dass das Volk als Kollektivität sich zwar ihrer Berechtigung bestimmt nicht grundsätzlich ver-

schloss, dass aber die einzelnen Stimmbürger mehrheitlich dem *Mangel an Begeisterung* für ihre folgerichtige persönliche Mitarbeit, unter entsprechender Kostenfolge, erlagen. Soweit ein beschränkter Vergleich mit der Schutzraum-Vorlage von 1952 angängig ist, zeigt sich, dass sie damals in einem Verhältnis von 6:1 und mit Mehrheiten in allen Kantonen verworfen wurde, während sich dieses Verhältnis nun auf eine Differenz von weniger als 15 000 Stimmenden reduzierte. Allerdings darf die Knappheit der jetzigen Verwerfung nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Abstützung der künftigen Teilmassnahmen auf die alte Rechtsgrundlage des dringlichen Bundesbeschlusses von 1934 diese noch mehr angefochten werden kann als sie es ohnehin schon ist.

1952 und 1957

Andererseits lässt das bessere Ergebnis der Abstimmung von 1957 gegenüber jener von 1952 die Hoffnung zu, dass von einer noch umfassenderen Aufklärung der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum eine schliesslich doch Erfolg verheissende Wirkung zu erwarten ist, so dass dieses Postulat nun vorweg und erst recht zur imperativen Forderung erhoben und ausgeführt werden muss. Bestimmend für diese Auffassung darf für uns die Genugtuung sein, dass diesmal *alle grossen schweizerischen Parteien auf der Seite der Befürworter* standen. Auch verbreitete die Presse über den Zivilschutz im allgemeinen mehr Positives als über den Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung, der dann auch in der gleichen Abstimmung viel eindeutiger durchfiel. Von einer künftigen besseren Organisation der Aufklärung, in engerem Zusammenwirken mit diesen Partei- und Presseorganen, kann daher in Zukunft auch die Erreichung des Gewollten eher erwartet werden.

Die jetzigen Schwierigkeiten

In der Abstimmungsaktion hatte der Verfassungsartikel hauptsächlich mit folgenden Schwierigkeiten zu rechnen:

— Die allgemeine Furcht vor behördlichen Eingriffen in den Bereich der persönlichen *Freiheit*. (Diese Bedenken hatten zunächst viele im Gefühl, ohne dass es zu einer allgemeinen Opposition gekommen wäre. Denn für den vernünftig Denkenden erschien es klar, dass heutzutage gerade für die Erhaltung der Freiheit wieder vermehrte persönliche Opfer gebracht werden müssen. Erst eine Reihe von Stellungnahmen auch bürgerlicher Kantonalparteien, welche die später sich zum Wort meldenden und keineswegs hervorragend organisierten oppositionellen Einzelgänger in der Wirkung übertrafen, vermochte dann grössere Kreise ablehnend zu beeinflussen.)

— Die Verquickung des Zivilschutzes mit der Frage der Einführung des *Frauenstimmrechtes*. (Diese beiden Komplexe wurden von höchster Stelle rechtzeitig und sachlich richtig auseinandergehalten. Unter den Frauen selbst trat dann weitgehend eine gewisse Beruhigung der Stimmung ein, als der Bundesrat seinen in Aussicht gestellten Antrag auf Einführung des eidgenössischen Frauenstimm- und -wahlrechtes mit ausführlicher Würdigung herausbrachte. Immerhin bleibt festzustellen, dass die Frauen über den Zivilschutz noch nicht verbindlich abzustimmen hatten und dass viele Männer gerade wegen der Tendenz zur Einführung des Frauenstimmrechtes nicht Hand dazu bieten wollten, den Zivilschutzartikel anzunehmen.)

— Die vorzeitige Diskussion von Dienstleistungen sowie die noch unbekanntenen finanziellen und verwaltungsorganisatorischen *Konsequenzen*. (Die Absicht, jetzt nur über das Prinzip des Zivilschutzes zu sprechen und alle Angelegenheiten der Durchführung der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten, konnte nicht verwirklicht werden. Es mangelten kurze, aber lückenlose behördliche Richtlinien darüber, welche eine übereinstimmende Meinung von mit der Vorbereitung der Ausführungsgesetzgebung und mit der Durchführung der Massnahmen betrauten Verwaltungsstellen hätten darstellen sollen. Statt dessen wurden unverbindliche Zahlen und Pläne herumgeboten, welche dem ohnehin bestehenden Misstrauen in gewisse Eigenmächtigkeiten irgendeiner abstrakten «Bürokratie» auch in diesem Zusammenhang noch Vorschub leisteten.)

Abwegige Problematik

Der Urnengang vom 3. März 1957 zeigte also, dass es den Stimmberechtigten offenbar nicht um die Lebens- und Schicksalsfrage von uns allen ging, welche die Verfassungsvorlage positiv zu beantworten bezweckte, nämlich um die Frage: wollen wir überhaupt einen Zivilschutz — ja oder nein? Es ging leider vielmehr um *nachgeordnete Ueberlegungen*, wie sie sich jeder für sich zurechtlegte und die meistens in der Frage gipfelten: was kostet mich der Zivilschutz, und zwar

an Zeit, Geld und Arbeit? Somit hat sich das gegnerische Motto, das sich etwa mit dem Satz «Jeder für sich, der Herrgott für alle!» umschreiben lässt, auch nicht durchgesetzt. Die Gegner der Vorlage dürfen daher deren Verwerfung nicht ausschliesslich ihren unsachlichen und verwirrenden Quertreibereien, die besser unterblieben wären, zuschreiben.

Ueberladenes Fuder

Ein weiterer Grund für die Ablehnung dürfte in der vorzeitigen Spezifizierung und damit Komplizierung der Abstimmungsmaterie gelegen haben, wie sie durch das Parlament hauptsächlich mit einer Präjudizierung der *weiblichen Schutzdienstpflicht* erfolgt ist. Der Bundesrat wollte nämlich in seinem Antrag mit guten Gründen lediglich die notwendigen Einzelheiten in den Verfassungsartikel aufnehmen und das Schwergewicht auf das künftige Gesetz legen, wobei die Entscheidungsfreiheit des Volkes durch Abstimmung auf dem Referendumswege gewährleistet bleiben sollte. Die Bundesversammlung beabsichtigte jedoch, entgegenkommenderweise noch weiter zu gehen durch Vorwegnahme einer Beschränkung des Frauenobligatoriums auf die Hauswehren. Das rief in der Abstimmungskampagne der Diskussion um die Gestaltung des Ausführungsgesetzes, u. a. im Hinblick auf den Umfang der Ausbildungspflichten. Das gutgemeinte Entgegenkommen war also von zweischneidiger Wirkung. Heute ist es natürlich leicht zu behaupten, dass die Nachteile dieses Vorgehens die Vorteile überwogen haben mochten. Aber angesichts der positiven Resultate einzelner inoffizieller Frauenabstimmungen in Gemeinden stellten sich die Frauen gar nicht so schlecht zum Zivilschutz ein. Das ist jedenfalls für die Aufklärung durch ihre an verantwortlichen Posten wirkenden, vernünftigen Führerinnen ein gutes Zeugnis.

Grundsatz und Einzelfragen

Bei der jetzigen Abstimmung ging es eigentlich um *sechs oder mehr Fragen*, nämlich (der Reihenfolge der Absätze im Text der Vorlage entsprechend) um:

- die Statuierung der Gesetzgebungshoheit des Bundes;
- das Prinzip der Anhörung der Kantone für die Ausführungsgesetzgebung und die Uebertragung des Vollzuges an diese;
- den Vorbehalt späterer Regelung der Bundesbeiträge;
- die Befugnis des Bundes zur Einführung der Schutzdienstpflicht, mit einschränkender Sonderregelung für die Frauen;
- die Ordnung der Versicherung und des Erwerbsersatzes;
- den Beizug der Zivilschutz-Organisationen für die Katastrophenhilfe.

Wohl spielte dabei die Frage der zivilen Schutzdienstpflicht die primäre und vermutlich entscheidende Rolle, während andere Punkte von subsidiärer oder ergänzender Bedeutung waren. Weil man aber seitens der Legislative schon so in die Einzelheiten ging, machte sich der Souverän noch weitergehende Ueber-

legungen, die schliesslich in finanziellen Betrachtungen und in der nicht direkt damit in Zusammenhang stehenden Frauenstimmrechtsfrage gegipfelt haben dürften. Man kann zwar einwenden, dass andere Verfassungsbestimmungen ebenso lang oder noch länger sind und doch genehmigt wurden. Dem stehen aber auch auf eine einzige Zeile beschränkte Grundsätze gegenüber, wie beispielsweise in den Verfassungsartikeln über die Schifffahrts-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetzgebung. Aus neuerer Zeit drängt sich ferner der Vergleich mit dem Gewässerschutzartikel von 1953 auf, der nur zwei Sätze umfasst und — abgesehen von seiner Notwendigkeit — gewiss auch wegen seiner kurzen und klaren Formulierung geradezu oppositionslos in Kraft erhoben werden konnte. Daraus kann gefolgert werden, dass der Grundsatz des Zivilschutzes — obschon er an der Spitze des verworfenen Verfassungsartikels aufgeführt war — zu wenig hervorgetreten sein mag und dass daher wenig oder nichts darauf hindeutet, dass der Zivilschutz an sich abgelehnt worden wäre. Die Ablehnung betraf vielmehr den jetzigen Versuch zur Schaffung einer besonderen verfassungsrechtlichen Grundlage. Dieser Verfassungsartikel ist knapp abgelehnt worden.

Kuriosa

Halten wir zunächst fest, dass 47 % der Stimmberechtigten überhaupt nicht zur Urne gingen und dass es fraglich bleibt, wie sie gestimmt hätten. Heute kann man sich natürlich nicht damit behelfen, diese Enthaltungen als Zustimmungen zu zählen, wie es bei der ersten schweizerischen Volksabstimmung im Jahre 1802 geschehen ist, wodurch die damalige zweite helvetische Verfassung, trotz Ueberwiegens der ablehnenden Stimmen, als angenommen erklärt worden ist! Ferner hat — Irrtum vorbehalten — seit 1848 eine einzige andere eidgenössische Abstimmung, nämlich die Vorlage von 1910 über den Nationalratsproporz, ein annehmendes Ständemehr (von 12:10), bei gleichzeitig ablehnendem Volksmehr, ergeben. Diese Reminiszenzen, so bedeutungslos sie für den vorliegenden Fall auch zu bewerten sind, zeigen immerhin, dass der Zivilschutz-Verfassungsartikel nicht so ungnädig aufgenommen worden ist, wie zahlreiche andere Vorlagen in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates und dass die jetzige Ablehnung an einen Zufallsentscheid grenzt.

Paradoxa

Die eindeutige Ablehnung in den welschschweizerischen Kantonen ist vorwiegend eine politische Frage, die wir hier nicht zu erörtern haben. Demgegenüber steht die erfreuliche Tatsache, dass in der deutschsprachigen Schweiz nur anderthalb Landkantone, ein halber Stadtkanton und ein Kanton mit gemischt industriell-bäuerlicher Bevölkerung verworfen haben. Das Erstaunlichste ist wohl die gute Haltung der Landkantone — einschliesslich der Mehrheit der sonst oft gegen eidgenössische Vorlagen ziemlich ablehnend eingestellten Stimmbürger der Innerschweiz —, welche

miteinander in der deutschen Schweiz vorwiegend zustimmende Mehrheiten aufgebracht haben. Das darf einerseits bedeuten, dass die Zusicherung der Nothilfe bei Katastrophen im Frieden unter der Landbevölkerung den gebührenden Anklang gefunden hat. Andererseits muss angenommen werden, dass man besonders in den *verwerfenden Städten*, die im Kriegsfall noch viel mehr auf wirksame Schutzmassnahmen angewiesen sind, zu wenig über die Bedeutung der Vorlage aufgeklärt war, was aus dem dort gelockerten Gemeinschaftsgefühl und der Mannigfaltigkeit der Eindrücke, denen sich die Stadtbevölkerung in ihrem unruhigen Tagewerk sozusagen ständig ausgesetzt sieht, erklärbar ist. Zu den Merkwürdigkeiten um diese Abstimmungsaktion gehört auch, dass in ihrem unmittelbaren zeitlichen Vorfeld — nämlich im November 1956, als die Ungarn- und Suezkrise die Welt erschütterten — die Stärkung der Abwehrbereitschaft sich mehr der Armee als dem Zivilschutz zuwandte, trotzdem gerade dabei die Zivilbevölkerung mehr in Mitleidenschaft gezogen wurde als die bewaffneten Streitkräfte.

Selbstkritisches

Wenn zur Organisation der Abstimmungsaktion noch etwas festgestellt werden soll, so kann das nur unter weitherziger Würdigung der Tatsache geschehen, dass solches nachträglich immer leichter erscheint als jede an sich schwierige vorherige Beurteilung und dass die Aufgabe, welche der Schweizerische Bund für Zivilschutz als bedeutender Träger des Komitees übernahm, für ihn in mancher Beziehung weitgehend neu war. Entsprechende Hinweise müssen daher vorwiegend auf die *werbetechnischen Vorkehren* beschränkt bleiben und haben die Schwierigkeiten, welche durch die kurze zur Verfügung stehende Zeit sowie durch das grosse Finanzierungsproblem gekennzeichnet waren, zu berücksichtigen. Unter diesen Vorbehalten sei bemerkt, dass — mit Rücksicht auf die hohen Portokosten — nicht einmal eine illustrierte Flugschrift in alle Haushaltungen geschickt werden konnte, was sonst jeweils als hauptsächlichstes Werbemittel einer solchen Abstimmung gilt; man musste sich damit auf die Streuung in jenen Gegenden beschränken, welche sich besonders ablehnend verhielten. Demgegenüber dürfte sich die Zersplitterung der ohnehin bescheidenen Mittel in sogenannten gezielten Einzelaktionen als nachteilig erwiesen haben. Ferner sei erwähnt, dass der Artikeldienst für die Presse einiges zu früh und anderes zu spät sowie viel Gutgemeintes zu umfangreich herausgab.

Der Achtungserfolg

Trotzdem hat der vorgelegte Verfassungsartikel einen bedeutenden Achtungserfolg erzielt, der vor allem im Mehr der annehmenden Kantone liegt, welches das wenig erfreuliche Gesamtergebnis etwas zu mildern vermag. Dieser *relative Fortschritt* war offensichtlich dem ersten Grosseinsatz des bescheidenen und teilweise noch improvisierten Apparates des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zu

verdanken, womit — in Verbindung mit dem überparteilichen Aktionskomitee — nach Kräften gute Arbeit geleistet wurde, die alle Anerkennung verdient.

Vom Bestehenden weiterwirken!

Viele positive Reaktionen bestärken die Ansicht, dass die gute Grundstimmung jetzt sofort aufgefangen und ausgenützt werden muss. Obschon man auch in den Nachkriegsjahren und nach dem verwerfenden Abstimmungsentscheid von 1952 zwangsläufig vom damals Bestehenden weitergearbeitet hat, darf heute doch festgehalten werden, dass seither viel Konkretes gestaltet werden konnte, das sich sehen lassen darf. Man denke nur an den, dank der grossen Bautätigkeit stark vorangekommenen Schutzraumbau in neuen Häusern und an das von Kantonen und Gemeinden bis zur Ausbildung von Gebäudechefs der Hauswehren betriebene Kurswesen, ferner an die zunehmende Fühlungnahme der Luftschutztruppen mit der Stadtbevölkerung durch die Veranstaltung ihrer kombinierten Uebungen in den im Ernstfall vorgesehenen Einsatzräumen! Man darf jetzt erst recht darüber froh sein, dass die Luftschutztruppen der Armee — ein bedeutendes Novum! — der Hilfe an die Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Alles weitere geschieht auf Grund der im Prinzip unangetastet gebliebenen rechtlichen Basis und des gesetzlichen Auftrags, welcher der Abteilung für Luftschutz erhalten geblieben ist. Der Bundesrat, der unmittelbar nach der Abstimmung mit andern wichtigen Aufgaben und der Parlamentssession stark in Anspruch genommen war, hat immerhin noch im gleichen Märzmonat ein kleines Zeichen in der Richtung dieser Weiterentwicklung gegeben, indem er die Eidgenössische Luftschutzkommission auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt hat. Wie die bestehende Rechtsgrundlage besser abgestützt werden kann, wird noch geprüft. Inzwischen steht fest, dass die Bundesbeschlüsse von 1934 (Grunderlass) und 1950 (Schutzräume in Neubauten) sowie das Gesetz über die Militärorganisation und die darauf beruhende Truppenordnung, welche sich ja auch auf die Bundesverfassung stützen, nebst den zugehörigen Ausführungserlassen, zum Teil noch weitergehende Möglichkeiten bieten als sie der abgelehnte spezielle Verfassungsartikel bringen wollte. Wenn der Abstimmungsentscheid vom 3. März 1957 eine Deutung auf die nähere Zukunft zulässt, so ist es jedenfalls die, dass jetzt an die Schaffung neuer Aemter kaum gedacht werden darf. Wichtiger ist die *Betonung der*

natürlichen Verantwortungsbereiche im Zivilschutz, vom Einzelnen über die Gemeinden und Kantone bis zum Bund, woraus sich auch die Aufgabenverteilung ergibt. Man wird behutsam und schrittweise vorgehen müssen, um das anerkannte Bestehende nicht zu gefährden.

Man darf sich im übrigen etwas damit trösten, dass allein das Vorhandensein gesetzlicher Bestimmungen noch keineswegs den Erfolg ausmacht. Frankreich verfügt beispielsweise über eine beachtenswerte Zivilschutzgesetzgebung, kann aber mangels genügender Kredite kaum Wirksames verwirklichen als ohne diese Gesetzgebung. Im Gegensatz dazu steht Deutschland, das noch kaum über eine Gesetzgebung verfügt, aber durch breiteste Aufklärungsaktionen, mit grosser staatlicher Unterstützung, unter den gegebenen Umständen verhältnismässig mehr und auf die Dauer Gründlicheres zu erreichen im Begriff stehen dürfte. Inzwischen wirken bei uns die Luftschutztruppen der Armee weiterhin und zunehmend als Promotoren des Zivilschutzes. Was jetzt in der zivilen und militärischen Ausbildung geschieht, ist im besten Sinne auch Aufklärung und sogar Werbung, die mit der Zeit viel zur Erreichung des erstrebten Zieles beitragen wird.

Noch mehr Aufklärung

Im übrigen halten wir die Ueberzeugung aufrecht, dass Aufklärung auf breitester Grundlage mehr denn je nötig ist. Der Bürger hat offenbar noch zu wenig vom Zivilschutz gewusst und war daher zu wenig aktiviert, so dass nach der Abstimmung erfreulich viele über das negative Ergebnis betrübt waren. Dem kann abgeholfen werden durch die *Bereitstellung von genügenden finanziellen Mitteln* für eine bessere Aufklärung; diese Mittel können geringer sein als der Betrag, der für den Ankauf eines Panzers oder eines Flugzeuges aufgewendet werden muss. Damit kann ein richtig funktionierender Aufklärungsapparat, für den es nicht einmal einer schwerfälligen Institution bedürfte, mit Aussicht auf Erfolg in Gang gesetzt werden. So betrachtet werden die bisherigen Anstrengungen keineswegs nutzlos sein und als bestimmende Etappe auf dem Weg zum ursprünglichen Ziel gewertet werden dürfen.

Neuer Ansporn

Die guten Kräfte, die sich in diesem Abstimmungskampf zusammengefunden haben, müssen *beisammen bleiben*. Sie müssen mit neuem Ansporn weiter und vorwärts geführt werden. Trotzdem!